

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Veringenstadt **am 17. Dezember 2021** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in Veringenstadt vom 30. Januar 1973 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Veringenstadt i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Veringenstadt. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere wenn eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Amtsblatt nicht möglich erscheint, genügt eine Bekanntmachung wie folgt:
 1. Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Veringenstadt unter www.veringenstadt.de. Der Bereitstellungstag ist anzugeben. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro oder im Hauptamt bei der Stadtverwaltung Veringenstadt, Im Städtle 116, 72519 Veringenstadt einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder kann unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
 2. Erscheint, insbesondere wegen technischer Störungen, eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung über das Internet nach Nr. 1 nicht möglich, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der Tageszeitung „Schwäbische Zeitung“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.
- (3) Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in Veringendorf vom 30. Januar 1973 außer Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung auf den Stadtteil Veringendorf vom 8. Januar 1975 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veringendorf, den 17. Dezember 2021



Armin Christ
Bürgermeister

Vermerk zur Rechtskraft:

Die Satzung wurde durch amtliche Bekanntmachung am 23.12.2021 rechtskräftig.